VERORDNUNG (EWG) Nr. 113/82 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1982

über Sondermaßnahmen zur Durchführung von Destillationsmaßnahmen für Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 73,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die in Griechenland erzielte Tafelweinerzeugung ist die Höchstmenge Tafelwein, die jeder Erzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 des Rates vom 24. April 1981 über die Grundregeln für die Destillation des in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Tafelweins [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2851/81 [2], destillieren darf, mit Verordnung (EWG) Nr. 1296/81 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2352/81 [4], für das Wirtschaftsjahr 1980/81 zunächst auf 20 % und später auf 25 % seiner Tafelweinerzeugung festgesetzt worden. Die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1296/81 ist erst ab 17. August 1981 anwendbar geworden.

Aus Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 über die Toleranz haben sich bei der Anwendung in Griechenland Schwierigkeiten ergeben. Diese Situation hatte Unterschiede in der Behandlung der Erzeuger zufolge, denen die Toleranz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 zugute kam, je nachdem, wann sie die Destillation durchführten. Um allen Erzeugern die gleichen Vorteile zu gewähren, muß der Hundertsatz von 25 während des gesamten für die Destillationsmaßnahmen vorgesehenen Zeitraums Anwendung finden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 [5] wird die Höchstmenge, die jeder Erzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 destillieren darf, für die in Griechenland erzielte Tafelweinerzeugung auf 25 % der Gesamtmenge Tafelwein seiner Produktion im Laufe des Wirtschaftsjahres 1980/81 festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1296/81 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 2. 10. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 129 vom 15. 5. 1981, S. 54.
(4) ABl. Nr. L 231 vom 15. 8. 1981, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.